



# **Allgemeine Erklärung der Wesensrechte**

## **PRÄAMBEL**

**Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft des Planeten Erde die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,**

**da die Nichtanerkennung und Verachtung der Wesensrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Lebewesen mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Lebewesen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben der Lebewesen gilt,**

**da es notwendig ist, die Wesensrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit die Lebewesen nicht gezwungen werden, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,**

**da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den verschiedenen Körperlichkeiten zu fördern,**

**da die Völker ihren Glauben an die grundlegenden Lebewesenrechte, an die Würde und den Wert des Lebens und an die Gleichberechtigung von Lebewesen erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,**

**da die verschiedenen Lebewesen sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit dem TSCCSE auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Lebensrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,**

**da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,**

**verkündet das TSCCSE**

**diese Allgemeine Erklärung der Wesensrechte als das von allen Lebewesen und Gruppen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Lebewesen zu gewährleisten.**

### Artikel 1

Alle Lebewesen sind frei und gleich an Würde und Rechten entstanden. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

### Artikel 2

Jedes Lebewesen hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Gattung, Geschlecht, Sprache, politischer oder sonstiger Anschauung, räumlicher oder sozialer Herkunft, Verbreitung, Entwicklungsstadium oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der strukturellen Stellung des Raumes, dem das Lebewesen zu jeglichem Zeitpunkt angehört ist.

### Artikel 3

Jedes Lebewesen hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit des Lebewesens.

### Artikel 4

Kein Lebewesen darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Ausbeutung in allen ihren Formen sind verboten.

### Artikel 5

Kein Lebewesen darf der Folter oder grausamer, erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

### Artikel 6

Jedes Lebewesen hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

### Artikel 7

Alle Lebewesen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

### Artikel 8

Jedes Lebewesen hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

### Artikel 9

Kein Lebewesen darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

### Artikel 10

Jedes Lebewesen hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

### Artikel 11

1. Jedes Lebewesen, das einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für sein Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Kein Lebewesen darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach geltendem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

### Artikel 12

Kein Lebewesen darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seinen Lebensraum, seiner Kommunikationsweisen oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

### Artikel 13

1. Jedes Lebewesen hat das Recht, sich innerhalb einer Region frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jedes Lebewesen hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

### Artikel 14

1. Jedes Lebewesen hat das Recht, in anderen Gebieten vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze des TSCCSE verstoßen.

### Artikel 15

1. Jedes Lebewesen hat das Recht auf eine Identitätszugehörigkeit.
2. Keinem Lebewesen darf seine Identitätszugehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Identitätszugehörigkeit zu wechseln.

### Artikel 16

1. Heiratsfähige Lebewesen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Identitätszugehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

### Artikel 17

1. Jedes Lebewesen hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Kein Lebewesen darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

### Artikel 18

Jedes Lebewesen hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

### Artikel 19

Jedes Lebewesen hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

### Artikel 20

1. Alle Lebewesen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

2. Kein Lebewesen darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

### Artikel 21

1. Jedes Lebewesen hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seiner Gemeinschaft unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jedes Lebewesen hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern seiner Gemeinschaft.
3. Der Wille der Gemeinschaft bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

### Artikel 22

Jedes Lebewesen hat als Mitglied einer Gesellschaft oder Gemeinschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch öffentliche Maßnahmen und menschliche und nicht-menschliche Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jeder Gemeinschaft in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

### Artikel 23

1. Jedes Lebewesen hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jedes Lebewesen, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jedes Lebewesen hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen und nichtmenschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere Schutzmaßnahmen.
4. Jedes Lebewesen hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

### Artikel 24

Jedes Lebewesen hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

### Artikel 25

1. Jedes Lebewesen hat das Recht auf einen Lebensstandard, das seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versor-

## **Allgemeine Erklärung der Wesensrechte**

---

gung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitmung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

### **Artikel 26**

1. Jedes Lebewesen hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Wesensrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Gemeinschaften und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit des TSCCSE für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

### **Artikel 27**

1. Jedes Lebewesen hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jedes Lebewesen hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

### **Artikel 28**

Jedes Lebewesen hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

### **Artikel 29**

1. Jedes Lebewesen hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jedes Lebewesen ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des TSCCSE ausgeübt werden.

### Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für eine Gruppe oder ein Lebewesen irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.